

Dieser Prüfbericht dient als Arbeitsunterlage für den amtlich anerkannten Sachverständigen, Prüfer oder Kraftfahrzeugsachverständigen einer amtlich anerkannten Überwachungsorganisation nach Abschnitt 7.4a der Anlage VIII zu § 29 StVZO bei Einzelabnahmen nach § 19 StVZO.

## I. Beschreibung der Sonderräder

Hersteller und Vertrieb:                   ATS Leichtmetallräder GmbH  
Industriegebiet  
67098 Bad Dürkheim

Fabrikmarke:                                ATS

### I.1 Sonderraddaten

Rad-Nr. bzw. Radtyp und Ausf.:       **7568.20.14**  
Radgröße nach Norm:                   7,5 J x 16 H2  
Einpreßtiefe:                             20 +/- 0,5 mm  
Zul. Radlast:                             650 kg  
Zul. Abrollumfang:                     2100 mm

### I.2 Radanschluß

Befestigungsart:                         mit 5 Kegelbundschrauben Gewinde M 12 x 1,5 Schaftlänge 31 mm  
die mitgeliefert werden (VS-Set 0051)

Anzugsmoment der Radschrauben  
bzw. muttern:                            110 Nm

Lochkreisdurchmesser:                 120 +/- 0,1 mm

Mittenlochdurchmesser des Rades:   72,6 + 0,1 mm

Zentrierungsart:                        Mittenzentrierung

### I.3 Kennzeichnung der Sonderräder

An der Außenseite der Sonderräder wird folgende Kennzeichnung eingegossen bzw. eingeprägt:

Radtyp:                                    7568.  
Einpreßtiefe:                            20. (hinter Radtyp eingeschlagen)  
Japan. Prüfwertzeichen:                JWL

An der Innenseite der Sonderräder wird folgende Kennzeichnung eingegossen bzw. eingeprägt:

Fabrikmarke:                             ATS  
Felgenreöße:                            7,5 J x 16 H2  
Ausführung:                             14  
Herstellungsdatum:                     Fertigungsmonat u. -jahr  
Herkunftsmerkmal:                     Made in Germany

1. Austauschseite vom 30. August 1995



#### I.4 Verwendungsbereich

Fahrzeughersteller:

- Bayerische Motorenwerke AG, München

Typ	Motorleist. (KW)	Handels- bezeichnung	ABE-Nr.	zulässige Reifen- größe und Auflagen	Auflagen und Hinweise
5/1	63-135	518 bis 528 Limousine	8339/2	205/55R16	A3,A4,A5,A6,A7,A8, A12,A21,F8,V5,X63
			8339/3		
			8339/4	225/50R16 (R9)	
	136-160	535 bis M 535 Limousine	8339/3	225/50R16	A3,A4,A5,A6,A7,A8, A12,A21,F8,X63
			8339/4	(R9)	
5/H	83-85	518 i	E 700	205/55R16	A3,A4,A5,A6,A7,A8, A12,A21,V5
	95-110	520 i		(F3)	
	85	524 td		225/50R16	
	125-141	525 i		(R9)	
	138	530 i			
	155	535 i		225/50R16	A3,A4,A5,A6,A7,A8, A12,A21,R9
	83-85	518 i	E 700/1	205/55R16	A2,A4,A5,A6,A7,A8, A12,A21,V5
	83-85	518 i Touring		(F3)	
	110	520 i		225/50R16	
	110	520 i Touring		(R9)	
85-105	525 td, ds, tds				
105	525 tds Touring				
141	525 i				
141	525 i Touring				
160	530 i		225/50R16	A3,A4,A5,A6,A7,A8, A12,A21,R9	
160	530 i Touring				
155	535 i				
210	540 i				
210	540 i Touring				
6 CS/1	135-160	628-635	9892/1	205/55R16	A3,A4,A5,A6,A7,A8, A12,A21,V5,X63
				(F3)	
	225/50R16 (R9)				
	210	M 635		225/50R16	
				(R9)	
135-162	628-635	9892/2	205/55R16	A3,A4,A5,A6,A7,A8, A12,A21,V5	
			(F3)		
			225/50R16		
			(R9)		
191-210	M 635		225/50R16	A3,A4,A5,A6,A7,A8, A12,A21	
			(R9)		
7/1	138-145	730 i	E 296	225/50R16	A3,A4,A5,A6,A7,A8, A12,A21,R9,X10
	155-162	735 i			
	220	750 i			
	138-160	730 i	E 296/1		
	155	735 i			
	210	740 i			
220	750 i				
7/G	155	730 i	e1*93/81 *0007*..	215/65R16	A3,A4,A5,A6,A7,A8, A11,A21,X10
	210	740 i		(R12)	
				235/60R16	
				(R71)	
				245/55R16	
				(R71)	

**Auflagen und Hinweise:**

- A3. Vom Fahrzeughalter ist unter Vorlage des Gutachtens oder der Bestätigung eines amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfers für den Kraftfahrzeugverkehr, eines Kraftfahrzeugsachverständigen oder Angestellten einer anerkannten Überwachungsorganisation nach Abschnitt 7.4a der Anlage VIII StVZO über den vorschriftsmäßigen Zustand des Fahrzeugs eine erneute Betriebserlaubnis bzw. eine Berichtigung der Fahrzeugpapiere nach § 27 StVZO für das Fahrzeug bei der Verwaltungsbehörde (Zulassungsstelle) zu beantragen (§ 19,(3) Nr. 3 StVZO).
- A4. Die mindestens erforderlichen Tragfähigkeiten (zul. Achslasten beachten) und die Geschwindigkeitsbereiche der zu verwendenden Reifen sind den Fahrzeugpapieren zu entnehmen. Ferner sind nur Reifen eines Reifenherstellers und Profiltyps als Rundumbereifung zulässig. Reifen mit der Geschwindigkeitsbezeichnung V (alte Bezeichnung) dürfen nach DIN 7803 sowie nach der W.d.K.-Leitlinie 128, Blatt 1, bei Geschwindigkeiten über 210 km/h -220 km/h nur bis zu 90 % ihrer maximalen Tabellentragfähigkeit ausgelastet werden. Für Geschwindigkeiten über 220 km/h sind die Tragfähigkeiten und der Reifenfülldruck mit den Reifenherstellern abzustimmen (Bestätigung, siehe ggfs. Anlage Luftdrucktabelle). Der Sturzwinkel ist zu beachten. Zur bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit ist eine Toleranz von 9 km/h zu addieren. Reifen mit dem Geschwindigkeitssymbol V (neue Bezeichnung) dürfen bei 210 km/h bis zu 100 % und bei 240 km/h bis zu 90 % ihrer maximalen Tabellentragfähigkeit ausgelastet werden. Dazwischen wird linear interpoliert. Für Geschwindigkeiten über 240 km/h sind die Tragfähigkeiten und der Reifenfülldruck mit den Reifenherstellern abzustimmen (Bestätigung, siehe ggfs. Anlage Luftdrucktabelle). Der Einfluß des Sturzwinkels ist zu beachten. Zur bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit muß eine Toleranz von 9 km/h addiert werden.
- A5. Das Fahrwerk und die Bremsaggregate müssen, mit Ausnahme der in der entsprechenden Auflage aufgeführten Umrüstmaßnahmen, dem Serienstand entsprechen. Die Zulässigkeit weiterer Veränderungen ist gesondert zu beurteilen.
- A6. Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Es müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden. Bei Fahrzeugen mit Allradantrieb darf nur ein Ersatzrad mit gleicher Reifengröße bzw. gleichem Abrollumfang verwendet werden.
- A7. Die Bezieher der Sonderräder sind darauf hinzuweisen, daß der vom Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck zu beachten ist.
- A8. Zur Befestigung der Sonderräder dürfen nur die mitzuliefernden Radschrauben bzw. Radmuttern verwendet werden. Bei der Befestigung der Sonderräder am Fahrzeug ist eine Einschraublänge entsprechend folgender Mindestumdrehungen (6 Umdr. bei M 12x1,5; 7 Umdr. bei M 12x1,25, M14x1,5) der Befestigungsteile einzuhalten.
- A11. Die Bezieher sind darauf hinzuweisen, daß bei diesen Sonderrädern nur feingliedrige Schneeketten an der Antriebsachse verwendet werden können.
- A12. Die Bezieher sind darauf hinzuweisen, daß Schneeketten nicht verwendet werden können.
- A21. Es sind nur schlauchlose Reifen und Gummiventile DIN 7780-43 GS11,5 oder gerade Ventile mit Metallfuß und Befestigung durch verlängerte Überwurfmutter von außen, die weitgehend der DIN 7779 entsprechen (z. B. Alligator Nr. 2024 R8 bzw. 3004 A), zulässig. Bei Fahrzeugen mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit über 210 km/h sind nur Metallschraubventile zulässig.
- F3. Diese Rad-/Reifenkombination ist nur an der Vorderachse zulässig.
- F8. Gegebenenfalls ist durch Begrenzung des Lenkeinschlags eine ausreichende Freigängigkeit der Rad-/Reifenkombination sicherzustellen.
- R9. Auf ausreichenden Abstand von mindestens 5 mm zwischen Reifen und Federbein an Achse 1 ist zu achten.

### Auflagen und Hinweise:

- R12. Reifengröße nur zulässig wenn diese bereits serienmäßig in den Fahrzeugpapieren enthalten ist.
- R71. Für die Verwendbarkeit dieser Reifengröße in Verbindung mit der im Gutachten genannten Radgröße ist in Bezug auf die Montierbarkeit, Tragfähigkeit, Sturzwinkel und Höchstgeschwindigkeit des jeweiligen Fahrzeugs eine Bestätigung des Reifenherstellers vorzulegen.
- V5. Folgende Rad/Reifenkombination ist auch zulässig:  
Vorderachse: 205/55R16 Hinterachse: 225/50R16  
(nicht für Fahrzeuge mit Allrad-Antrieb)
- X10. Bei Fahrzeugausführungen mit zul. Achslasten größer 1300 kg sind diese auf 1300 kg zu begrenzen.  
(Auch im Anhängerbetrieb)
- X63. Auf ausreichenden Freiraum in den vorderen Radhäusern und zu den Lenkungsteilen ist zu achten (bis einschließlich Baujahr 4/82). Gegebenenfalls ist eine ausreichende Freigängigkeit herzustellen.
- X76. Nicht zulässig für Fahrzeugausführungen mit zulässigen Achslasten größer als 1160 kg.

### **I.5 Spurverbreiterung**

Durch die Einpreßtiefe von 18 mm ergeben sich Spurverbreiterungen von bis zu 8 mm.

### **II. Dauerfestigkeitsprüfung**

Gutachten der Räderprüfstelle des TÜV Pfalz e.V. liegt vor.

### **III. Durchgeführte Prüfungen/Prüfergebnisse**

- Anbauprüfungen
- Handlingsprüfungen wurden in leerem und beladenem Zustand durchgeführt
- Freigängigkeitsprüfungen

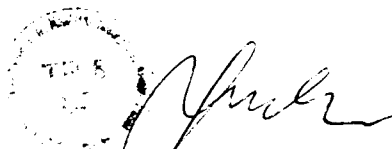
Eine ausreichende Freigängigkeit war unter Berücksichtigung der genannten Auflagen bei allen Betriebsbedingungen gewährleistet.

### **IV. Schlußbescheinigung**

Unter der oben erwähnten Ausrüstung entsprechen die Fahrzeuge – mit Ausnahme der in den ABE'sen (s. Ziff. I.4) beschriebenen Abweichungen – den geltenden Vorschriften.

Das Gutachten umfaßt Blatt 1 – 4 und ist nur als Einheit gültig.

Lambsheim, den 02. März 1995



Dipl.-Ing. P. Lüdcke  
amtlich anerkannter Sachverständiger



O. Ing. Dipl. Ing. Fürst  
Leiter der Technischen Prüfstelle

## NACHTRAG I

zu Prüfbericht-Nr. 55 0443 95 des TÜV-Pfalz e. V.

Rad-Nr. bzw. Radtyp und Ausf.: **7568.20.14**  
Radgröße nach Norm: 7,5 J x 16 H2  
Einpreßtiefe: 20 +/- 0,5 mm  
Zul. Radlast: 685 kg  
Zul. Abrollumfang: 2100 mm

### I.4 Verwendungsbereich

Fahrzeughersteller:

- Bayerische Motorenwerke AG, München

Typ	Motorleist. (KW)	Handels- bezeichnung	ABE-Nr. bzw. EWG-BE	zulässige Reifen- größe und Auflagen	Auflagen und Hinweise
7/G	142 155-160 210	728 i / 728 iL 730 i / 730 iL 740 i / 740 iL	e1*93/81 *0007*..	215/65R16-98Q M+S (R12) 215/65R16-98W (R12) 235/60R16-100W  245/55R16-100W	A3,A4,A5,A6,A7,A8, A11,A21,R16,X92

#### Die Auflagen und Hinweise werden wie folgt ergänzt:

- R16. Sofern in den Fahrzeugpapieren bei dieser Reifengröße Reifenfabrikatsbindungen aufgeführt sind, dürfen nur diese Reifenfabrikate verwendet werden. Werden andere Reifenfabrikate verwendet, ist eine fahrzeugbezogene Freigabe für dieses Reifenfabrikat vom Fahrzeughersteller bzw. Reifenhersteller vorzulegen.
- X92. Nicht zulässig für Fahrzeuge mit zulässiger Achslast an Achse 1 größer als 1370 kg. Bei Fahrzeugen mit zulässiger Achslast an Achse 2 größer als 1370 kg ist diese auf 1370 kg zu begrenzen (auch im Anhängerbetrieb).

Dieser Nachtrag umfaßt Blatt 1 ist nur gültig zusammen mit dem Prüfbericht Nr. 55 0443 95 des TÜV-Pfalz e.V.. Die Angaben, Auflagen und Hinweise gelten unverändert.

Lambsheim, den 27. November 1995



  
Dipl.-Ing. P. Lüdcke  
amtl. anerkannter Sachverständiger

## Teilegutachten

Dieses Teilegutachten dient als Arbeitsunterlage für den amtlich anerkannten Sachverständigen, Prüfer oder Kraftfahrzeugsachverständigen einer amtlich anerkannten Überwachungsorganisation nach Abschnitt 7.4a der Anlage VIII zur StVZO bei Einzelabnahmen nach § 19 (3) Nr. 4 StVZO.

### I. Beschreibung der Sonderräder

Hersteller und Vertrieb: ATS Leichtmetallräder GmbH  
Industriegebiet  
67098 Bad Dürkheim

Fabrikmarke: ATS

#### I.1 Sonderraddaten

Rad-Nr. bzw. Radtyp und Ausf.: **7568.20.14.W**  
Radgröße nach Norm: 7,5 J x 16 H2  
Einpreßtiefe: 20 +/- 0,5 mm  
Zul. Radlast: 685 kg  
Zul. Abrollumfang: 2100 mm  
Oberflächenbehandlung: Lackbeschichtung, ww. reflektiert® (Chrom-Effekt)

#### I.2 Radanschluß

Befestigungsart: **BMW Typ 5/1, 5/H, 6 CS/1, 7/1 und 7/G**  
mit 5 Kegelbundschauben Gewinde M 12 x 1,5 Schaftlänge 32 mm  
die mitgeliefert werden (VS-Set 3151)

**BMW Typ 5/D**  
mit 5 Kegelbundschauben Gewinde M 12 x 1,5 Schaftlänge 32 mm  
die mitgeliefert werden (VS-Set 0051)

Anzugsmoment der Radschrauben  
bzw. muttern: 110 Nm

Lochkreisdurchmesser: 120 +/- 0,1 mm

Mittenlochdurchmesser des Rades: 74,1 + 0,1 mm

Mittenlochdurchmesser des Rades  
mit Zentrierring:

**BMW Typ 5/1, 5/H, 6 CS/1, 7/1 und 7/G:**  
72,6 + 0,1 mm mit eingeklipstem Zentrierring (Kennz. ADW 1)

**BMW Typ 5/D:**  
74,1 + 0,1 mm ohne Zentrierring

Zentrierungsart: Mittenzentrierung

#### I.3 Kennzeichnung der Sonderräder

Stylingseite		Anschlußseite	
Radtyp:	7568	Radgröße:	7,5 J x 16 H2
Einpreßtiefe:	20 (hinter Radtyp)	Ausführung:	14.W
Japan. Prüfwertzeichen:	JWL	Herstellerkennzeichen:	SM
KBA-Nummer:	43268	Herkunftsmerkmal:	Made in Germany
		Herstellungsdatum:	Fertigungsmonat u. -jahr

**I.4 Verwendungsbereich**

Fahrzeughersteller: - Bayerische Motorenwerke AG, München

Typ	Motorleist. (KW)	Handelsbezeichnung	ABE-Nr. bzw. EWG-BE	zulässige Reifengröße und Auflagen	Auflagen und Hinweise
5/1	63-135	BMW 5er Reihe - Limousine	8339/2	205/55R16	A3,A4,A5,A6,A7,A8, A12,A25,F8,V5,X63, Y22
			8339/3	225/50R16 (R9)	
			8339/4		
	136-160	535 bis M 535 Limousine	8339/3	225/50R16 (R9)	
			8339/4		A3,A4,A5,A6,A7,A8, A12,A25,F8,X63, Y22
5/H	83-141	BMW 5er Reihe - Limousine	E 700	205/55R16 (F3)	A3,A4,A5,A6,A7,A8, A12,A25,V5, Y22
				225/50R16 (R9)	
	155			225/50R16	A3,A4,A5,A6,A7,A8, A12,A25,R9, Y22
	83-141	BMW 5er Reihe - Limousine - Touring	E 700/1	205/55R16 (F3)	A2,A4,A5,A6,A7,A8, A12,A25,V5, Y22
	225/50R16 (R9)				
	155-210			225/50R16	A3,A4,A5,A6,A7,A8, A12,A25,R9, Y22
5/D	105-110	BMW 5er Reihe - Limousine - Touring	e1*93/81 *0028*..	205/55R16 (F3)	A2,A4,A5,A6,A7,A8, A11,A25,V5,X92
				225/50R16 (R71)	
		225/55R16			
	125-210			225/55R16	A2,A4,A5,A6,A7,A8, A11,A25,X92
6 CS/1	135-160	628-635	9892/1	205/55R16 (F3)	A3,A4,A5,A6,A7,A8, A12,A25,V5,X63, Y22
				225/50R16 (R9)	
	210	M 635		225/50R16 (R9)	A3,A4,A5,A6,A7,A8, A12,A25,X63, Y22
	135-162	628-635	9892/2	205/55R16 (F3)	A3,A4,A5,A6,A7,A8, A12,A25,V5, Y22
		225/50R16 (R9)			
	191-210	M 635		225/50R16 (R9)	A3,A4,A5,A6,A7,A8, A12,A25, Y22

**I.4 Verwendungsbereich** (Fortsetzung)

Fahrzeughersteller:

– Bayerische Motorenwerke AG, München

Typ	Motorleist. (KW)	Handels- bezeichnung	ABE-Nr. bz.v. EWG-BE	zulässige Reifen- größe und Auflagen	Auflagen und Hinweise
7/1	138–220	BMW 7er Reihe – Limousine	E 296	225/50R16	A3,A4,A5,A6,A7,A8, A12,A25,R9,Y22
	138–220		E 296/1		
7/G	142	728 i / 728 iL	e1*93/81 *0007*..	215/65R16–98Q M+S (R12)	A3,A4,A5,A6,A7,A8, A11,A25,R16,X92, Y22
	155–160	730 i / 730 iL		215/65R16–98W (R12)	
	210	740 i / 740 iL		235/60R16–100W	
				245/55R16–100W	

**Auflagen und Hinweise:**

- A3. Vom Fahrzeughalter ist unter Vorlage des Gutachtens oder der Bestätigung eines amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfers für den Kraftfahrzeugverkehr, eines Kraftfahrzeugsachverständigen oder Angestellten einer anerkannten Überwachungsorganisation nach Abschnitt 7.4a der Anlage VIII StVZO über den vorschriftsmäßigen Zustand des Fahrzeugs eine erneute Betriebserlaubnis bzw. eine Berichtigung der Fahrzeugpapiere nach § 27 StVZO für das Fahrzeug bei der Verwaltungsbehörde (Zulassungsstelle) zu beantragen (§ 19,(3) Nr. 3 StVZO).
- A4. Die mindestens erforderlichen Tragfähigkeiten (zul. Achslasten beachten) und die Geschwindigkeitsbereiche der zu verwendenden Reifen sind den Fahrzeugpapieren zu entnehmen. Ferner sind nur Reifen eines Reifenherstellers und Profiltyps als Rundumbereifung zulässig. Reifen mit der Geschwindigkeitsbezeichnung V (alte Bezeichnung) dürfen nach DIN 7803 sowie nach der W.d.K.–Leitlinie 128, Blatt 1, bei Geschwindigkeiten über 210 km/h –220 km/h nur bis zu 90 % ihrer maximalen Tabellentragfähigkeit ausgelastet werden. Für Geschwindigkeiten über 220 km/h sind die Tragfähigkeiten und der Reifenfülldruck mit den Reifenherstellern abzustimmen (Bestätigung, siehe ggfs. Anlage Luftdrucktabelle). Der Sturzwinkel ist zu beachten. Zur bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit ist eine Toleranz von 9 km/h zu addieren. Reifen mit dem Geschwindigkeitssymbol V (neue Bezeichnung) dürfen bei 210 km/h bis zu 100 % und bei 240 km/h bis zu 90 % ihrer maximalen Tabellentragfähigkeit ausgelastet werden. Dazwischen wird linear interpoliert. Für Geschwindigkeiten über 240 km/h sind die Tragfähigkeiten und der Reifenfülldruck mit den Reifenherstellern abzustimmen (Bestätigung, siehe ggfs. Anlage Luftdrucktabelle). Der Einfluß des Sturzwinkels ist zu beachten. Zur bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit muß eine Toleranz von 9 km/h addiert werden.
- A5. Das Fahrwerk und die Bremsaggregate müssen, mit Ausnahme der in der entsprechenden Auflage aufgeführten Umrüstmaßnahmen, dem Serienstand entsprechen. Die Zulässigkeit weiterer Veränderungen ist gesondert zu beurteilen.



**Auflagen und Hinweise:**

- A6. Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Es müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden. Bei Fahrzeugen mit Allradantrieb darf nur ein Ersatzrad mit gleicher Reifengröße bzw. gleichem Abrollumfang verwendet werden.
- A7. Die Bezieher der Sonderräder sind darauf hinzuweisen, daß der vom Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck zu beachten ist.
- A8. Zur Befestigung der Sonderräder dürfen nur die mitzuliefernden Radschrauben bzw. Radmuttern verwendet werden. Bei der Befestigung der Sonderräder am Fahrzeug ist eine Einschraublänge entsprechend folgender Mindestumdrehungen (6 Umdr. bei M 12x1,5; 7 Umdr. bei M 12x1,25, M14x1,5) der Befestigungsteile einzuhalten.
- A11. Die Bezieher sind darauf hinzuweisen, daß bei diesen Sonderrädern nur feingliedrige Schneeketten an der Antriebsachse verwendet werden können.
- A12. Die Bezieher sind darauf hinzuweisen, daß Schneeketten nicht verwendet werden können.
- A25. Es sind nur schlauchlose Reifen und Gummiventile DIN 7780-43 GS 11,5 oder gerade Ventile mit Metallfuß und Befestigung durch verlängerte Überwurfmutter von außen, die weitgehend der DIN 7779 entsprechen (z. B. Alligator Nr. 2024 R8 bzw. 3004 A), zulässig.
- F3. Diese Rad-/Reifenkombination ist nur an der Vorderachse zulässig.
- F8. Gegebenenfalls ist durch Begrenzung des Lenkeinschlags eine ausreichende Freigängigkeit der Rad-/Reifenkombination sicherzustellen.
- R9. Auf ausreichenden Abstand von mindestens 5 mm zwischen Reifen und Federbein an Achse 1 ist zu achten.
- R12. Reifengröße nur zulässig wenn diese bereits serienmäßig in den Fahrzeugpapieren enthalten ist.
- R16. Sofern in den Fahrzeugpapieren bei dieser Reifengröße Reifenfabrikatsbindungen aufgeführt sind, dürfen nur diese Reifenfabrikate verwendet werden. Werden andere Reifenfabrikate verwendet, ist eine fahrzeugbezogene Freigabe für dieses Reifenfabrikat vom Fahrzeughersteller bzw. Reifenhersteller vorzulegen.
- R71. Für die Verwendbarkeit dieser Reifengröße in Verbindung mit der im Gutachten genannten Radgröße ist in Bezug auf die Montierbarkeit, Tragfähigkeit, Sturzwinkel und Höchstgeschwindigkeit des jeweiligen Fahrzeugs eine Bestätigung des Reifenherstellers vorzulegen.
- V5. Folgende Rad/Reifenkombination ist auch zulässig: Vorderachse: 205/55R16 Hinterachse: 225/50R16. Nicht zulässig für Fahrzeuge mit Allradantrieb.
- X10. Nicht zulässig für Fahrzeuge mit zulässiger Achslast an Achse 1 größer als 1300 kg. Bei Fahrzeugen mit zulässiger Achslast an Achse 2 größer als 1300 kg ist diese auf 1300 kg zu begrenzen (auch im Anhängerbetrieb).

**Gutachten** über Sonderräder  
Prüfberichtsnr.: 55 1327 97  
Stand: 6/97  
Prüfgegenstand: PKW-Sonderrad  
Hersteller: ATS Leichtmetallräder GmbH

**Typ: 7568.20.14.W**  
LK: 5/120



Seite 5

### Auflagen und Hinweise:

- X63. Auf ausreichenden Freiraum in den vorderen Radhäusern und zu den Lenkungsteilen ist zu achten (bis einschließlich Baujahr 4/82). Gegebenenfalls ist eine ausreichende Freigängigkeit herzustellen.
- X92. Nicht zulässig für Fahrzeuge mit zulässiger Achslast an Achse 1 größer als 1370 kg. Bei Fahrzeugen mit zulässiger Achslast an Achse 2 größer als 1370 kg ist diese auf 1370 kg zu begrenzen (auch im Anhängerbetrieb).
- Y22. Radtyp nur zulässig mit eingeklipstem Zentrierring (Kennz.: ADW 1) Innendurchmesser: 72,6 mm

**I.5 Spurverbreiterung** kleiner 2 %

**II. Dauerfestigkeitsprüfung** Gutachten der Föderprüfstelle des TÜV Pfalz e.V. liegt vor.

### **III. Durchgeführte Prüfungen/Prüfergebnisse**


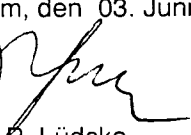
Die o. g. Sonderräder wurden gemäß den "Richtlinien für die Prüfung von Sonderrädern für Personenkraftwagen und für Kraffträder" vom 27.07.1982 geprüft.

An den aufgeführten Fahrzeugen wurden Anbau-, Freigängigkeits- und Handlingsprüfungen entsprechend den Kriterien des VdTÜV Merkblattes 751 vom Februar 1990 Anhang I durchgeführt.

### **IV. Schlußbescheinigung**

Aufgrund der durchgeführten Prüfungen bestehen keine technischen Bedenken o. g. Sonderräder unter Beachtung der Auflagen und Hinweise zu verwenden.

Das Gutachten umfaßt Blatt 1 – 5 und ist nur als Einheit gültig.

Lambheim, den 03. Juni 1997  
  
  
Dipl.-Ing. P. Lüdcke  
amtl. anerkannter Sachverständiger